s `Blättle

Mitteilungsblatt der Argentalgemeinden

KW 50 11.12.2025

Verwaltungs-Gemeinschaft Argental
Gestratz
Grünenbach
Maierhöfen
Röthenbach im Allgäu

Advent feiern heißt warten können. Warten ist eine Kunst. Wer nicht warten kann,
wer stets eine Abkürzung nimmt, der kürzt auch sein Leben ab.
Ernten kann nur, wer Zeit zur Reife lässt. *(Udo Hahn)*

Amtliche Bekanntmachungen

Gestratz

Der Wahlleiter der Gemeinde Gestratz

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
[x] des Gemeinderats
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Gestratz, Landkreis Lindau (Bodensee) am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026,** (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. EG 01 (barrierefrei), Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu) übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist
- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50
Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Gestratz, 09.12.2025, Johannes Buhmann, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl

[x] des Gemeinderats,
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
[x] des Kreistags
[x] der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familiennamen, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:
   Rathaus der VGem Argental -Einwohnermeldeamt-
   Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu)
   barrierefrei: Ja
   Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   Mittwoch: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
   zusätzlich Abendauslegung: Mittwoch, 14.01.2026 bis 20:00 Uhr
   Wochenendauslegung: Samstag, 17.01.2026 08:00 bis 10:00 Uhr
3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Gestratz, 09.12.2025, Engelbert Fink, Bürgermeister Gemeinde Gestratz

Grünenbach

Der Wahlleiter der Gemeinde Grünenbach

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

[x] des Gemeinderats
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Grünenbach, Landkreis Lindau (Bodensee) am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026,** (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. EG 01 (barrierefrei), Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu) übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
   a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
   b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
   a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
   b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
   a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
   b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
   c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
   a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
   b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
   c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50
Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Grünenbach, 09.12.2025, Werner Duller, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl
[x] des Gemeinderats,
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
[x] des Kreistags
[x] der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familiennamen, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:
   Rathaus der VGem Argental -Einwohnermeldeamt-
   Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu)
   barrierefrei: Ja
   Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   Mittwoch: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
   zusätzlich Abendauslegung: Mittwoch, 14.01.2026 bis 20:00 Uhr
   Wochenendauslegung: Samstag, 17.01.2026 08:00 bis 10:00 Uhr
3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Grünenbach, 09.12.2025, Markus Eugler, 1. Bürgermeister Gemeinde Grünenbach

Maierhöfen

Der Wahlleiter der Gemeinde Maierhöfen

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
[x] des Gemeinderats
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Maierhöfen, Landkreis Lindau (Bodensee) am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026,** (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. EG 01 (barrierefrei), Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu) übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist
a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Maierhöfen, 09.12.2025, Martin Schwarz, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl

[x] des Gemeinderats,
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
[x] des Kreistags
[x] der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familiennamen, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:
   Rathaus der VGem Argental -Einwohnermeldeamt-
   Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu)
   barrierefrei: Ja
   Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   Mittwoch: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
   zusätzlich Abendauslegung: Mittwoch, 14.01.2026 bis 20:00 Uhr
   Wochenendauslegung: Samstag, 17.01.2026 08:00 bis 10:00 Uhr
3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Maierhöfen, 09.12.2025, Martin Schwarz, 1. Bürgermeister Gemeinde Maierhöfen

Röthenbach

Der Wahlleiter der Gemeinde Röthenbach

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

[x] des Gemeinderats
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Röthenbach, Landkreis Lindau (Bodensee) am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026,** (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. EG 01 (barrierefrei), Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu) übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50
Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Röthenbach (Allgäu), 09.12.2025, Monika Raczek, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl

[x] des Gemeinderats,
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
[x] des Kreistags
[x] der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familiennamen, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:
   Rathaus der VGem Argental -Einwohnermeldeamt-
   Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu)
   barrierefrei: Ja
   Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   Mittwoch: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
   zusätzlich Abendauslegung: Mittwoch, 14.01.2026 bis 20:00 Uhr
   Wochenendauslegung: Samstag, 17.01.2026 08:00 bis 10:00 Uhr
3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Röthenbach (Allgäu), 09.12.2025, Stephan Höß, 1. Bürgermeister Gemeinde Röthenbach (Allgäu)

Grünenbach

Gemeinderat Grünenbach: Am **Montag, den 15.12.2025** findet **um 19.30 Uhr** in der alten Schule die letzte öffentliche Gemeinderatsitzung für dieses Jahr mit folgender Tagesordnung statt, zu der wir interessierte Zuhörer recht herzlich einladen.

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift ÖT vom 17.11.2025
2. Bekanntgaben/Informationen
3. Investitionsplanung 2026-2029
4. Jugendetat 2025
5. Beschaffung technischer Geräte für Wasserbetriebsgemeinschaft Argental
6. Anfrage für neue Grundstückseinfahrt in der Hauptstraße in Grünenbach
7. Bauanträge/Bauvoranfragen
8. Sitzungstermine 2026
9. Verschiedenes

Zu Beginn findet eine Bürgerfragestunde statt.

Markus Eugler, 1. Bürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Die Verwaltung informiert:

Erscheinungstermine Blättle Weihnachten/Neujahr 2025

Das **letzte Blättle** in diesem Jahr erscheint am **Donnerstag, 18. Dezember**.
Anzeigenschluss hierfür ist Dienstag, 16.12., 9.00 Uhr.
Das erste Blättle für 2026 erscheint am Donnerstag, 08. Januar 2026.

Geförderter Glasfaserausbau der Telekom; weiterer Ortstermin der Firma Expert für die Bürger der VG Argental. Warum Sie jetzt in Gestratz, Maierhöfen, Grünenbach und Röthenbach auf Glasfaser umsteigen sollten. Der Glasfaserausbau ist eine Investition in die Zukunft – für Sie persönlich und für unsere gesamte Region. **Jetzt handeln – kostenlos registrieren!**
Wenn Sie noch keine Entscheidung getroffen haben, ist jetzt der ideale Zeitpunkt, sich unverbindlich zu registrieren.
So sichern Sie sich Ihren kostenlosen Glasfaseranschluss, solange der geförderte Ausbau läuft.

Wann? Freitag, 12.12. von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus Grünenbach, Hauptstraße 50, 88167 Grünenbach

Die Termine sind für alle Bürger der VG Argental und sind nicht gemeindegebunden.

Aus dem Argental

Der ZAK informiert:
Abfuhr der **Papiertonne**: **Dienstag, 16.12. in Röthenbach**

Adventskonzert der Orchester der Musikschule Westallgäu
Am **Freitag, 12.12.2025 um 19 Uhr** werden zwei Orchester der Musikschule Westallgäu ein Adventskonzert in der Alten Turnhalle in Heimenkirch geben. Das nach 6 Jahren wieder neu gegründete Junge Streichorchester und das Bläserorchester, beide unter der Leitung von Robert Fink. Sie nehmen Fahrt auf für das im kommenden Jahr bevorstehende 40-jährige Bestehen der Musikschule Westallgäu. Die jungen Musikerinnen und Musiker kommen aus 8 verschiedenen Gemeinden und haben sich in ihren wöchentlichen Proben auf dieses Konzert vorbereitet. Neben Originalwerken werden an diesem Abend auch weihnachtliche Werke zu hören sein. Der Eintritt ist frei.

Krankengebet
Gerade in der Adventszeit wollen wir im Krankengebet an unsere kranken Mitmenschen denken. Es soll einfach eine kleine Auszeit auch für die Angehörigen sein, die oft sehr gefordert sind im alltäglichen Miteinander.
Am Sonntag, 14.12.25, um 19.30 Uhr in der Kapelle im Josefsheim.

„Gemeinsam statt Einsam" = „Geste"
Wir stehen jetzt mitten im Advent, die 2. Kerze brennt! Es gibt allerhand zu Tun. Dabei sollten wir aber nicht vergessen auch ab und zu mal eine kleine Pause einzulegen, mit jemandem Kaffeetrinken, oder einfach nur mal eine kleine Kerze anzuzünden, zu lesen und auszuspannen. Fanny Fink hat uns in einem kleinen Gedicht etwas zum Nachdenken angeregt:

„Advent"

Erscht ho i de letzschte Blumeschtruß brocket und bi dussa uff´m Bänkle g´hocket.
Jetzt isch as schu wiedr so wit: As isch Adventszit.
Katalog flattret jo schu lang is Hus, Kind suachet dia schönscht Sacha us.
Dr Wunschzeattl isch lang wia a Litanei, m´Chrischtkind wur de Schlitte z´klei.
Wenn as all´s des bringe sott was so uff deam Zeattl schtoht.
Weil d´Muaddr m´Chrischtkindle healfe muaß schtriecht se wiedr nommas us.
Se git de Kinde zum v´rschtong: „It all´s was ma will, ka ma hong."
Und wia hond´s mir große Lit? Hond mir no d´rwiel fiar a schtille Zit?
Denket mr dra, wia Maria ibers Gebirge goht, und d´Bäs Elisabeth ibr ihren B´suach fiar Freida hot?
Freiet mir is ib´r all´s wo as zum Schenke git und denket mr dra, wia viel hond des it?
Au mir hond amol zérscht müasse a schofwoll spinne, da´mr´m Vaddr hond a Paar Sock schenke kinne.
Drum liegt as an is, daß mr´s reacht v´rschtond und au schätzt – wia gueat daß mr´s hond.

Voranzeige: Vom 17.12.25 bis zum 6.1.26 mache ich Urlaub!

Ihre Hildegard Kimpfler vom Seniorennetz Argental
Sie erreichen mich unter der Telefonnummer 0160 768 85 85 oder per Mail unter seniorennetz@argental.eu

Bildung und Soziales

Rentenberatung
Am **Montag,** den **12.01.2026** findet von **13.00 – 17.00 Uhr** die Rentenberatung von Herrn H.P. Imgrund (Versichertenberater der DRV) im Rathaus in Röthenbach statt.
Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08384/1820 (Fr. Abler).

Gemeinde Gestratz

Aus dem Rathaus

<u>Der Bürgermeister informiert:</u>

Veranstaltungen in der Argenhalle

Freitag, 12.12.	Betriebs-Weihnachtsfeier
Samstag, 13.12.	Feuerwehr-Weihnachtsfeier FW-Haus
Samstag, 13.12.	Schützen-Weihnachtsfeier Argenstüble
Sonntag, 14.12.	Senioren-Weihnachtsfeier
Montag, 15.12.	Nominierungsveranstaltung „Unabhängige Wählerschaft Gestratz"

Engelbert Fink, 1. Bürgermeister

Vereine und Verbände

Nominierungsversammlung „Unabhängige Wählerschaft Gestratz"
Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Gestratz,
am **Montag, 15.12.2025 findet um 20:00 Uhr** in der Argenhalle, die Nominierungsversammlung der „Unabhängigen Wählerschaft Gestratz" statt. Hierzu laden wir alle wahlberechtigte Gestratzerinnen und Gestratzer sowie Gäste herzlich ein. Nachdem sich das Wahlgesetzt für die Kommunalwahlen in Bayern geändert hat, dürfen auf einem Wahlvorschlagsträger (Liste), wenn sich mehr als eine Liste bewirbt, nur noch die Anzahl der Gemeinderäte (also in Gestratz 12) auf der Liste stehen. Mehr ist nicht möglich. In Gestratz treten nun auch die Grünen zur Wahl an, somit ist ausgeschlossen, dass mehr als 12 Bewerber sich auf einer Liste finden. Nun hat sich in Gestratz die „Unabhängige Wählerschaft Gestratz" gegründet. Neben der „freien Wählerschaft Gestratz" wollen wir allen Bewerbern die Möglichkeit geben sich zur Wahl für den Gemeinderat zu stellen. Nicht nur die „12" und die Bewerber von den Grünen. Für die Wahl des Gemeinderates sind Bewerbungen und Vorschläge ausdrücklich erwünscht. Wer sich dieser schönen Aufgabe „Gemeinderat" stellen möchte, kann auf der Liste „unabhängigen Wählerschaft Gestratz" kandidieren. Bitte unterstützen sie uns auch durch ihre Unterschrift (min. 50) auf der sog. Unterstützungsliste für die Zulässigkeit des Wahlvorschlagträgers der „Unabhängigen Wählerschaft Gestratz". Näheres hierzu auf Seite 3 u.4 dieses Amtsblattes: „Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl". Vielen Dank schon im Voraus.
Unabhängige Wählerschaft Gestratz

Seniorennachmittag
Die Landjugend Gestratz lädt auch dieses Jahr wieder alle Gestratzer Senioren zum gemeinsamen Singen, Lachen und Kuchen Essen ein. Der Seniorennachmittag findet am **Sonntag, 14.12.25** ab **13:30 Uhr** in der Argenhalle in Gestratz statt. **Gerne übernehmen wir den Fahrdienst für euch!** Bei Bedarf holen wir euch daheim ab und bringen euch wieder heim.
Meldet euch dafür bei: Luis Seywald: 0151 112 63 195
Wir freuen uns auf euer Kommen! ***Eure Landjugend Gestratz***

Senioren-Club Gestratz

Resümee und Danke „Treffpunkt-Café"
Am Ende des Jahres ist es an der Zeit bei **allen,** die zum Gelingen vom „Treffpunkt-Café" in diesem Jahr beigetragen haben, **Danke zu sagen.** Bei sechs **„Treffpunkt-Café"** im Pfarrheim, einem zwanglosen Treffen für alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren, konnten wir bei Kaffee & Kuchen, einer guten Hostube, unterhaltsamen Spielen und Seniorenspaziergängen schöne Nachmittage in guter Gesellschaft verbringen. Beim letzten „Treffpunkt-Café" am 02. Dezember 2025 verbrachten wir im adventlich geschmückten Pfarrheim einen angenehmen Nachmittag bei Kaffee & Kuchen, Singen von adventlichen Liedern, begleitet von Thomas am Tenorhorn und Anneliese an der Gitarre, sowie einer Adventsgeschichte. Verpflegt wurden wir von Gabi, Theresia und Anneliese mit Kuchen, gebacken von Müttern der Krabbelgruppe. Jeder durfte auch noch ein kleines Präsent „10 Minuten Advent" mit nach Hause nehmen.
„Zusammenkunft ist ein Anfang. Zusammenhalt ist ein Fortschritt. ***Zusammenarbeit ist der Erfolg.****" (Henry Ford)*
In diesem Sinne bedanken wir (Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren) uns recht herzlich bei allen die zum Gelingen von „Treffpunkt-Café" im Jahre 2025 beigetragen haben.

Vorstandsteam Senioren-Club Gestratz

Der Pfarrgemeinderat Gestratz informiert: **Rorate im Advent in Gestratz**
Jedes Jahr im Advent versammeln wir uns zu Ehren der Muttergottes. Damit bereiten wir uns auf das Geburtsfest Jesu vor. Mit „brennenden Lampen" (bitte eine Kerze, wenn möglich in einem Glas, mitbringen) warten wir auf die Ankunft des Retters. Die diesjährige Roratemesse in Gestratz findet am **Samstag, 13. Dezember 2025 um 06:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Gallus** statt und wird musikalisch gestaltet durch den Kirchenchor. Anschließend laden wir alle recht herzlich zum gemeinsamen Frühstück ins Pfarrheim ein!

Plätzchenaktion
Wir packen am **Montag, 15.12.25 um 14 Uhr** wieder die Plätzchentüten,
um den Bewohnern der JVA Kempten eine kleine Weihnachtsfreude zu schenken.
Wir würden uns über Plätzchenspenden (Plätzchen ohne Alkohol) sehr freuen.
Am Sonntag, vor und nach dem Gottesdienst steht am Pfarrheim-Eingang eine Box bereit, um die Plätzchen zu deponieren.
Am Montag, 15.12.25 können sie auch schon **ab 13.30 Uhr** abgegeben werden.
Euer Frauenbundteam Gestratz

Nikolaussäckle vom Klosefescht
Ihr dürft gerne eure roten Nikolaussäckle vom Klosefescht im Gestratzer Dorfladen oder Kindergarten abgeben. Vielen Dank für eure Unterstützung. ***Musikkapelle Gestratz***

Gemeinde Grünenbach

Vereine und Verbände

An die Plätzchenbäcker/innen für die JVA Kempten
Wir füllen die Plätzle am **Mittwoch, den 17.12.25** im **Ottmarssaal** in Tütchen ab. Es steht den ganzen Tag ein Tisch vor dem Ottmarssaal bereit, auf den ihr Eure Leckereien stellen könnt. Ihr könnt sie auch gerne bei mir abgeben oder abstellen, einfach wenn ihr sie fertig habt.
Bitte in Behältnissen, die ihr nicht mehr braucht! **Herzlichen Dank für Eure Hilfe!**
Für den PGR Grünenbach, Margarete Dopfer

Gemeinde Maierhöfen

Aus dem Rathaus

Der Bürgermeister informiert:

Information aus der letzten Sitzung des Gemeinderates Maierhöfen vom 04.12.:

1) **Informationen/Bekanntgaben**

Breitbandausbau
Wie bereits mehrfach berichtet, ist in unserer Gemeinde für das Frühjahr 2026 der weitere Ausbau des Glasfasernetzes geplant. Durch die etwas unglückliche Informationspolitik der Telekom gab es gewisse Unsicherheiten bei den potenziellen Anschlussteilnehmern. Aufgrund dieser Tatsache wurden nun alle Hauseigentümer durch die Verwaltungsgemeinschaft Argental über diesen geplanten Ausbau informiert.

Verschiebung von geplanten Baumaßnahmen
Folgende für 2025 geplante Baumaßnahmen werden auf das Frühjahr 2026 verschoben:
- Erneuerung der Verrohrung im Ortsteil „Happach"
- Sanierung der Straße Neppen – Nagelringen
- Erneuerung der Trinkwasserleitung von Vorholz in Richtung Warmhalden

2) **Kalkulation der Benutzungsgebühren 2026-2029 für die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Wasserversorgung**

Die neue Gebührenkalkulation für diese beiden Einrichtungen, durch das Fachbüro „Schneider u. Zajontz" lag dem Gemeinderat nun vor. Hieraus ergibt sich für diese Einrichtungen ein neuer kostendeckender Gebührensatz für die Jahre 2026-2029.

Bei der Entwässerungseinrichtung reduziert sich die künftige Gebühr wie folgt:

Gebühr aktuell	2,51€/m³
Neue Gebühr ab 01.01.2026	**2,20€/m³**
Reduzierung	-0,31€/m³

Die durchschnittliche Gebühr liegt hier in Bayern bei ca. 2,10€/m³.

Bei der Wasserversorgung erfolgt eine Anpassung wie folgt:

Gebühr aktuell	0,95€/m³
Neue Gebühr ab 01.01.2026	**1,66€/m³**
Erhöhung	+0,71€/m³

Die durchschnittliche Gebühr liegt hier in Bayern bei ca. 1,80€/m³

3) Zuschuss für die Volkshochschule Lindenberg

Die VHS Lindenberg beantragt mit Schreiben v. 24.06.25 eine Anpassung des bisherigen Zuschusses ab dem Jahr 2025. Von Seiten der Gemeinde wurden bisher 660€/Jahr gezahlt.
Der Gemeinderat hat beschlossen, dass ab dem Jahr 2025 der Zuschuss auf 800€/Jahr erhöht wird.

4) Erhöhung des freiwilligen Fahrkostenzuschusses für andere Schularten

Die Gemeinde Maierhöfen zahlt seit 2014 einen freiw. Zuschuss für alle anderen Schularten (Waldorfschule, Montessori, Freie Schule, Gemeinschaftsschule Eglofs) von bis zu 500 €/Jahr. Mit diesem Zuschuss sollen die Eltern eine Unterstützung für die Beförderungskosten zu diesen Schularten erhalten. Als Maßstab für diese Zuschusshöhe wurden die vergleichbaren Beförderungskosten zur Werkrealschule (früher Hauptschule) nach Isny herangezogen. Es lag nun ein Antrag vor, indem um die komplette Übernahme der Beförderungskosten zur Gemeinschaftsschule nach Eglofs gebeten wurde. (ca. 870€/Jahr). Der Gemeinderat hat beschlossen, dass ab dem Schuljahr 2025/26 dieser freiw. Zuschuss für alle anderen Schularten auf bis zu 600€/Jahr erhöht wird.

Martin Schwarz, 1. Bürgermeister

Vereine und Verbände

Viehscheidverein Maierhöfen e. V. Weihnachtsfeier

Alle Mitglieder, sowie alle Helfer und Helferinnen des diesjährigen Alpsommer und Heimatfestes sind herzlich zu unserer Weihnachtsfeier am Freitag, dem **12.12.2025 um 19:00 Uhr** an der Iberghalle eingeladen. Die Weihnachtsfeier wird im Rahmen des Weihnachtsmarkts der Landjugend stattfinden. Ihr habt alle dazu beigetragen, dass das Alpsommer und Heimatfest auch heuer wieder ein gelungenes Fest wurde. Deshalb würden wir uns über euer zahlreiches Kommen freuen. Außerdem für alle Mitglieder: Save the date für unseren diesjährigen Ausflug am 16.05.2026
die Vorstandschaft

Dorfbücherei Maierhöfen
Lesetipp: Im Schnee

An einem Wintertag steht der alte Bauer Max hinter seinem Stubenfenster. Draußen legt sich der Schnee wie eine Decke über das Dorf. Da dringt das Läuten des Totenglöckchens durch die Stille. Es schlägt für den Schorsch, der viel mehr war als nur ein Freund, ein Leben lang. So macht sich dann der Max am Abend auf zur Totenwacht, wo zuerst die Männer und später die Frauen zusammenkommen, um des Verstorbenen zu gedenken und sich zu erinnern. Eine ganze Nacht lang erzählen sie von Freuden, vom kleinen Glück und natürlich vom Schorsch. Aber auch von der Enge im Dorf und dem eisigen Schweigen. Erst im Morgengrauen kehrt der Max heim. Im Licht des neuen Tages ist ihm klar: Nichts davon wird wiederkommen. Nur die Erinnerungen an dieses Leben bleiben, solange er da ist… Von der Schönheit und der Härte des einfachen Lebens, von der Gnade der Freundschaft und dem Moment des Verlusts erzählt der bisherige Krimiautor **Tommie Goerz** in seinem zweiten **Roman** einfühlsam die Geschichte über ein fiktives fränkisches Dorf, das die Leser dazu einlädt über die Vergänglichkeit nachzudenken. Ein kleines Buch mit der Seele eines großen Romans.
***Voranzeige*: In den Weihnachtsferien ist die Bücherei geschlossen, deshalb gerne noch am Mittwoch, 17.12. bei uns vorbeischauen.** Ausleihe mittwochs von **16 – 18 Uhr.**

Gemeinde Röthenbach

Aus dem Rathaus

<u>Der Bürgermeister informiert</u>

Neujahrsempfang 2026 in Röthenbach

Die Gemeinde Röthenbach lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum Neujahrsempfang **am Sonntag, den 11.01.2026 um 11:00 Uhr ins Pfarrheim in Röthenbach** ein. In lockerer Runde und mit gutem Essen und Trinken wollen wir zusammen auf das neue Jahr anstoßen.
Wir freuen uns auf Ihren zahlreichen Besuch.

Stephan Höß, 1. Bürgermeister

Einladung an die Bürgerinnen und Bürger von Röthenbach.

Die Nominierungsversammlung der grünen Liste findet am **Montag, den 15. Dezember im Pfarrheim** statt. Der Beginn der Veranstaltung ist **um 20 Uhr.** Es werden sich kurz die Kandidierenden vorstellen. Eine ausführliche Vorstellung der Liste und des Wahlprogramms wird im Januar 2026 erfolgen.

Stimmberechtigt bei der Veranstaltung sind nur Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Röthenbach und Kandidierende.

Im Namen des Ortsverband Röthenbach:
Josefine Feßler, Werner Syska und Anton Trautmann

Weihnachtsfreude schenken
Wir suchen wieder Bäcker/innen die mit selbstgemachten Plätzchen den Häftlingen in der JVA Kempten eine Freude machen möchten. Die Plätzchen bitte ohne Alkohol.
Die Plätzchen bitte bis Dienstag, **16.12.** im Pfarrheim Röthenbach bei Monika Wild abgeben.
Vielen Dank im Voraus. ***Pfarrgemeinderat Röthenbach***

Seniorenclub Röthenbach ü 60
Zu unserer **Weihnachtsfeier am Dienstag, den 16. Dezember 2025 um 14.00 Uhr im Pfarrheim Röthenbach** laden wir herzlich ein.
Es wird wieder eine schöne Einstimmung auf das bevorstehende Weihnachtsfest sein, mit Musik und Gesang, mit Kaffee und Zopf im festlich geschmückten Raum. Die Vorbereitungen sind schon zugange. Alle Ausflügler sind herzlich eingeladen, ebenso SeniorInnen aus Röthenbach, die nicht Mitglieder des Seniorenclubs sind. Sie dürfen sich gerne anmelden, bei meiner Stellvertreterin Elisabeth Eugler (08384/540) oder bei mir (08384/ 359). Der erste Spielnachmittag im neuen Jahr wird am 13. Januar sein. Genaueres dann im Blättle.
Somit danke ich im Namen aller unserer Vorstandschaft, den Wirtsleuten für die Aufnahme zu den Spielnachmittagen und den Busfahrern für die schönen Ausflugsfahrten. Allen SeniorInnen und euren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und beste Gesundheit für das neue Jahr. ***Margret Mader***

Adventskonzerte - Männerchor Röthenbach Allgäu e.V.
Samstag, 13.12.2025 / 18.00 Uhr – Ev. Stadtkirche, Wangen
Sonntag, 14.12.2025 / 16.00 Uhr – Pfarrkirche St. Martin, Röthenbach
Verehrte Röthenbacher*innen und Argentaler*innen,
zur Einstimmung auf Weihnachten gibt der Männerchor Röthenbach am kommenden Wochenende zwei Adventskonzerte zum Besten. Zuerst am Samstag, 13. Dez. um 18 Uhr in der Ev. Stadtkirche in Wangen. Die Sänger wiederholen ihr Konzert am Sonntag, 14. Dez. um 16 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Röthenbach/Allgäu.
Das Programm reicht von alpenländischen Adventsliedern, über klassische Interpretationen bis zu modernen Weihnachtsmelodien. Hier knüpfen die Sänger mit Ihrem abwechslungsreichen Programm an die vergangenen Adventskonzerte an. Begleitet werden die Sänger am Piano von Björn Düßmann aus Niederstaufen. Auch ein gemischter Chor ergänzt das diesjährige Programm. Die Sänger freuen sich auf zahlreichen Besuch. Der Eintritt zu den Aufführungen ist frei, um freiwillige Spenden wird gebeten.
Auf ein stimmungsvolles Konzert mit zahlreichen Gästen freut sich,
der ***MÄNNERCHOR RÖTHENBACH ALLGÄU e.V.*** Infos unter www.mcroeba.de

Kgl. priv. Schützengesellschaft Röthenbach
Zur Generalversammlung am Sonntag, den 11.01.2026 um 10:00 Uhr laden wir unsere Mitglieder ins Schützenstüble nach Rentershofen recht herzlich ein.
Tagesordnungspunkte:
1. Begrüßung, 2. Bericht des Schriftführers, 3. Bericht der Schatzmeisterin, 4. Bericht der Kassenprüfer, 5. Bericht des Sportleiters, 6. Bericht des Jugendleiters, 7. Entlastung der Vorstandschaft, 8. Neuwahlen, 9. Ehrungen, 10. Neuaufnahmen, 11. Wünsche und Anträge ***Die Vorstandschaft***

Freiwillige Feuerwehr Röthenbach
Zu unserer Generalversammlung am **Montag, den 05.01.2026 um 20.00 Uhr** in unserem Florianstüble lade ich alle passiven und aktiven Mitglieder recht herzlich ein.
Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Bericht des Vorstands, 3. Bericht der Schriftführerin, 4. Bericht des Kommandanten, 5. Bericht des Kassiers, 6. Entlastung, 7. Wahlen, 8. Grußworte, 9. Wünsche und Anträge. Das Erscheinen der aktiven Mannschaft in Uniform ist Pflicht.
1. Vorstand Norbert Kirchmann

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Röthenbach
Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Montag, den 05.01.2026 um 19.15 Uhr** im Florianstüble der Feuerwehr Röthenbach lade ich alle Mitglieder recht herzlich ein.
Tagesordnung:
1. Begrüßung und Bericht des Vorstands, 2. Bericht des Schriftführers, 3. Bericht des Kassiers, 4. Entlastung, 5. Wahlen, 6. Wünsche und Anträge
1. Vorstand Norbert Kirchmann

Die Pfarreien informieren

Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft Argental
vom 14. Dezember bis 21. Dezember 2025

3. ADVENTSSONNTAG –		Gaudète Kollekte für die Pfarrkirche
Sonntag, 14.12.	**08:00 Uhr**	**Josefsheim - Pfarrgottesdienst** für alle Lebenden und Verstorbenen unserer Pfarreiengem.
	08:00 Uhr	**Ebratshofen - Heilige Messe**
	10:00 Uhr	**Stiefenhofen - Heilige Messe musikalisch gestaltet vom Kirchenchor Stiefenhofen-Grünenbach** Josefine Blank u. Betty Seelos; Norbert Galleitner, Alfred Micko u. verst. Angeh.; Josef Kirchmann u. verst. d. Fam. Bareth; Antonia Ziegler
	10:00 Uhr	**Maierhöfen - Heilige Messe** Georg Keck u. Eltern; Franz Josef Spieler mit verst. Angeh.; Hubert Riedmiller
	10:00 Uhr	**Gestratz - Kinderkirche im Advent**
	16:00 Uhr	**Röthenbach - Adventskonzert des Männerchors Röthenbach**
	19:30 Uhr	**Josefsheim - Krankengebet gestaltet v. Frauenbund Gestratz**
Dienstag, 16.12. Hl. Adelheid, Kaiserin, Gemahlin Ottos I.		
	19:30 Uhr	**Gestratz – Abendmesse** Alban Maurer
	19:30 Uhr	**Stiefenhofen - Rorateamt in der Kapelle in Genhofen** Helene u. German Fink
Mittwoch, 17.12. der 3. Adventswoche		
	19:30 Uhr	**Röthenbach - Abendmesse mit Gebet um Priesterberufe und euch. Segen**
Donnerstag, 18.12. der 3. Adventswoche		
	19:00 Uhr	**Grünenbach - Rosenkranzgebet um den Frieden in der Kapelle in Schönau**
	19:30 Uhr	**Grünenbach - Abendmesse in der Kapelle in Schönau** Xaver Ohmayer mit verst. Eltern u. Geschwistern
	19:30 Uhr	**Maierhöfen – Abendmesse** die Armen Seelen
Freitag, 19.12. der 3. Adventswoche		
	14:30 Uhr	**Stiefenhofen - Seniorenmesse**
	19:00 Uhr	**Josefsheim - Abendmesse musikalisch gestaltet d. Hildegard u. Barbara** Melchior u. Thekla Hane; Josef Kößler; Walter Annerl
Samstag, 20.12. der 3. Adventswoche		
	18:00 Uhr	**Stiefenhofen - Rosenkranzgebet um den Frieden in der Kapelle in Hopfen**
4. ADVENTSSONNTAG Kollekte für die Pfarrkirche		
Samstag, 20.12.	**19:30 Uhr**	**Röthenbach – Vorabendmesse** Romann Gartlinger
Sonntag, 21.12.	**08:00 Uhr**	**Josefsheim - Pfarrgottesdienst** für alle Lebenden und Verstorbenen unserer Pfarreiengem.
	08:00 Uhr	**Stiefenhofen - Heilige Messe**
	10:00 Uhr	**Ebratshofen - Heilige Messe**
	10:00 Uhr	**Gestratz - Heilige Messe musikalisch gestaltet v. Fagott-Chor** Rosina Pauletti u. Fridolin Kimpfler m. verst. Angeh.; Maria u. Heribert Rieser; Hans Kimmerle u. verst. Angeh.; Martin u. Kreszentia Buhmann m. verst. Angeh.; Georg Hehle
	10:00 Uhr	**Maierhöfen - Kinderkirche im Advent**
	11:00 Uhr	**Gestratz - Tauffeier**

Kindermette

am 24.12.25 um 16 Uhr
in der Kirche Gestratz

Hast du Lust beim Krippenspiel mitzumachen?

Dann komm einfach zu unseren Proben!

Samstag, 20.12.25 von 10-11.30 Uhr im Pfarrheim Gestratz

Montag, 22.12.25 von 14.30-15.30 Uhr in der Kirche

Wir freuen uns auf EUCH!

Das FaGo-Team Gestratz

Kindermette

24.12.2025 um 16 Uhr in Röthenbach

Wir feiern heuer wieder mit euch und freuen uns, wenn ihr Kinder ab 4 Jahren, Lust habt beim Krippenspiel mitzumachen.

Unsere Proben sind:

20.12.2025	**10:00 – 11:30 Uhr**	***im Pfarrheim***
22.12.2025	**10:00 - 11:30 Uhr**	***im Pfarrheim***
23.12.2025	**16:00 – 17:00 Uhr**	***in der Kirche* mit Begleitperson (falls wir früher fertig sind)**

Meldet euch gerne an bei:

Beate Ackermann 0151 68 17 26 95
Pia Aichele 0170 41 89 24 0

…und sagt uns, ob ihr eine Sprecherrolle wollt ☺

Anmeldung ist gleichzeitig Einverständniserklärung für ein Gruppenfoto vom Krippenspiel.
Wer das nicht möchte, meldet sich bei uns.

Über junge Eltern im Fago-Team freuen wir uns sehr.
Meldet euch gerne bei uns!

Evangelischer Kirchenanzeiger

Lindenberg		3. Advent
Sonntag, 14.12.2025	**10.00**	**Konzert-Gottesdienst,** Pfarrer Harald Lorenzen Musik: Alexander und Leonie Palm, Evang. Gemeindehaus Linden-bergKollekte: Medienerziehung
Dienstag, 16.12.	**9.00-12.00**	Meditative Morgenwanderung, bei jeder Witterung gutes Schuhwerk erforderlich, Treffpunkt vor der Johanneskirche
Freitag, 19.12.	**19.30**	Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe im evang. Gemeindehaus

Anzeigen

Herzton Allgäu

Akademie für Stimme, Ausdruck, Klang & Naturheilweisen

- Stimmanalyse
- Stimm- und Ausdrucksentwicklung
- Gesangsunterricht

www.herzton-allgaeu.de info@herzton-allgaeu.de

Zum Weihnachtsfest wünschen wir Euch besinnliche Stunden.
Zum Jahreswechsel Heiterkeit und Frohsinn.
Für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Eure Maierhöfner Fußpflegerinnen:

Ulrike Böck Tel. 921195
Alexandra Müller Tel. 01701730740
Veronika Sontheim Tel. 922543

Verein zum Erhalt der Iberg-Lifte e.V.
in Maierhöfen / Riedholz

*****NEU*****

Freie Fahrt für Mitglieder!
Bisch du dabei?

www.unser-iberg.de
wir@unser-iberg.de

GEW FERIENCLUB MAIERHÖFEN
GEW HOTEL DAS ALLGÄU

Stellenanzeige

Wir suchen für sofort oder später
als geringfügige Beschäftigung

eine Badeaufsicht für unser Schwimmbad „Aquarosa".

Ansprechpartner sind Lars Konietzko und Martina Fischer
Bewerbung bitte an karriere@ferienclub-maierhoefen.de.

Bestattungen Frommknecht

Bestattungsvorsorge
Begleitung im Trauerfall

Auf Wunsch gerne bei
Ihnen zu Hause.

Margit Lingg-Rothenhäusler unterstützt Sie gerne.

Mit viel persönlichem Einsatz, Ruhe und Zeit sowie einem ausgeprägten Gespür für wichtige Details.

(08381) 94 03 42
Bgm.-Schmitt-Straße 17
88161 Lindenberg

(07566) 9403755
Hintergreut 1
88260 Argenbühl

info@bestattungen-frommknecht.de

Meisterbetrieb Thomas Einsle

- planen
- bauen
- pflegen
- u.v.m

Garten- und Landschaftsbau mit Herz

Sennereiweg 10 * 88167 Grünenbach
mobil: 0 177 – 90 900 78 * www.einsle-gartenbau.de

SCHRADE STEIN BILDHAUER

Greit 1, 88167 Maierhöfen
Handy: +49 151 55 84 65 28
www.schrade-stein-bildhauer.com
luis@schrade-stein-bildhauer.com

- Hochwertige Südtiroler Natursteine
- Individuelle Gestaltung von Grabmalen und meisterliche Ausführung sämtlicher Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof sowie Grabinschriften
- Gartensteine, Quellsteine und Brunnen
- Skulpturen und hochwertige Bildhauerarbeiten, auch für den Garten

Luis Schrade
Steinbildhauermeister
Steinmetzmeister

@luisschrade

Reich Bestattungsdienst

Die Liebe zum Nächsten verpflichtet uns

www.bestattungsdienst-reich.de

Inh. R. Rampp
Westallgäu
Handy 0171/4198145

Frau Tina Maurer direkt
erreichbar über
Handy 0162/3163371

HERBERT SCHLUSCHE
Immobilienvermittlungs GmbH

Neben Immobilien aller Art
Sind wir auf den Verkauf von
Bauernhäuser, Pferdehöfe, Landwirtschaften
spezialisiert
Vorgemerkte Kunden warten auf Ihr Angebot
Gut beraten – Ihre gute Wahl
www.immobilien-schlusche.de
Tel. 08375 929 1470
info@immobilien-schlusche.de

---

20 Jahre Ihr Küchenspezialist im Westallgäu!

duller küchenplanung

KW küchen werkstatt

Werner Duller | Grünenbach | Tel. 08383/92 97 34 | www.duller-kuechenplanung.de

ZIMMEREI
NEUBAU
AUSBAU
SANIERUNG
KOLB & KEMPTER
Noch leistungsfähiger am neuen Standort!
Wir stellen Ihnen über 30 Jahre Erfahrung und
ein motiviertes Team zur Verfügung
persönlich –kompetent -zuverlässig
Umwelt + Klimapakt Bayern
88167 Grünenbach - Am Winkelholz 7 - Tel: 0 83 83 – 69330-0
www.zimmerei-kolb-kempter.de
Meisterhaft

HERBERT SCHLUSCHE
Immobilienvermittlungs GmbH
Wir verkaufen Ihre Immobilie zu einem hohen Preis
und bewerten Ihre Liegenschaften!
Ihr Makler des Vertrauens – mit Herz und Verstand und jahrzehntelanger Berufserfahrung freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme!
Telefon 08375 / 929 1470 | info@immobilien-schlusche.de
www.immobilien-schlusche.de – Vergleichen lohnt sich!

//ARWEGO
energie effizient nutzen
WÄRMEPUMPEN &
HEUTROCKNUNG
konzipieren. produzieren. installieren.

Hydrosoft®
Private SPA
GESÜNDER & SCHÖNER
LEBEN MIT HYDROSOFT
DIE SANFTE HARMONIE VON
INFRAROTWÄRME & WASSERDAMPF
Hydrosoft als optimale Gesundheitsvorsorge dank gestärkter Organe und Immunabwehrkräfte
Minimaler Strombedarf ab 1,6 kW
Die einzigartige Multiwellnesskabine mit sanfter Infrarotwärme und belebendem Wasserdampf
spieler
Ihre Schreinerei
info@schreinerei-spieler.de
www.schreinerei-spieler.de
Schreinerei Spieler
Meisterwerkstatt
Am Gehrenbach 2
88167 Maierhöfen
Telefon: 0 83 83 / 7422

01 Photovoltaik
02 Batteriespeicher
03 Wärme
04 E-Mobilität
eniosol
0% MwSt.
BESTEHENDEN PV-ANLAGEN · BERATUNG STROMSPEICHER-NACHRÜSTUNGEN BEI
Smarte Energie
für Ihr Zuhause
Photovoltaikkonzepte,
genau für Ihre Bedürfnisse
konzipiert. Rufen Sie uns für
erste Informationen gerne an!
→ eniosol im Allgäu:
08383 — 922 80 94
→ eniosol im 5-Seen-Land:
08861 — 933 66 26
e-mail / Website
info@eniosol.de
www.eniosol.de
Facebook / Insta:
eniosol.de

Bäckerei & Lebensmittel
KEMPTER
www.lebensmittel-kempter.de

Dorfmarkt Argental

Wochenwerbung KW 50,
Angebote solange der Vorrat reicht.

Täglich aus unserer Backstube:

Weihnachtsgebäckmischung	500g	**€14,90**
Butter-Christstollen	750g	**€ 7,99**

Ab Donnerstag vom Metzger Heim:

Schweinefilet	100g	**€ 2,19**
Knoblauchstangen	100g	**€ 1,79**
Champignonlyoner	100g	**€ 1,39**

Käseangebot:

Baldauf Trüffelkäse	100g	**€ 2,29**
St. Albray	100g	**€ 1,69**

Obst und Gemüse:

Dt. Chinakohl	je kg	**€1,00**
Dt. Zwiebeln	je 2kg	**€1,29**
Ital. Bio-Zitronen	je 500g	**€1,11**
Bras. Trauben hell	je 500g	**€1,99**

Aus der Edeka-Werbung

Müller Joghurt m.d.Ecke	140/150g Becher	**€ 0,39**
Landliebe Tafelbutter	250g Packung	**€ 1,49**
Cremissimo Eis	825/900ml Becher	**€ 1,79**
Trumpf Edle Tropfen	250g Packung	**€ 2,99**
Albi Fruchtsaft	1,0l Packung	**€ 1,69**
Maggi Fix Produkte	ver. Sorten	**€ 0,89**
Langbein Fond	500ml Glas	**€ 1,99**
Tress Nudeln	500g Packung	**€ 1,95**
Zewa Ultra Toilettenpapier 4lg.	8x150Blatt	**€ 3,99**

Wir wünschen einen schönen 3. Advent ...

KFZ-Rundum-Service

Edwin Stadelmann

Hauptstraße 65

88167 Grünenbach

Tel.: 08383/7120

E-Mail: info@kfz-rundum-service.de

Wir suchen zur Verstärkung für unser Team zum nächstmöglichen Zeitpunkt, eine/n kundenorientierten und teamfähigen

KFZ - Mechatroniker m/w/d

in Voll- oder Teilzeit.

- Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum KFZ – Mechatroniker m/w/d
- Berufserfahrung wäre wünschenswert aber nicht zwingend
- Zum Aufgabengebiet gehören: Reparaturen, Wartung und Instandhaltung aller KFZ Marken

Weitere Infos und Bewerbungen per Telefon, E-Mail oder kommen Sie gerne vorbei.

Wir freuen uns auf Sie.

Herausgeber (V.i.S.P.): Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstr. 1, 88167 Röthenbach, www.vg-argental.de
Redaktion: Tel. 08384/18-0 Fax 1828, **E-Mail:** info@vg-argental.de; **Anzeigenannahme**: auch bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden; **Redaktionsschluss:** Dienstag, 9.00 Uhr, **Erscheinungstag:** wöchentlich am Donnerstag